

Erläuterungen:

Auf Beschluss des Kreisausschusses vom 21.04.1980 hat der Rhein-Sieg-Kreis Richtlinien über die Förderung von Fahrdiensten für Menschen mit Behinderungen erlassen und diese zuletzt mit Wirkung vom 01.01.2002 angepasst (Anlage).

Der Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen hat insbesondere die Aufgabe, Schwerbehinderten, die aufgrund ihrer Behinderung nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten in der Lage sind, öffentliche oder andere Verkehrsmittel zu nutzen, Gelegenheit zu geben, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und persönliche Besorgungen selbst zu erledigen. Benutzungsberechtigt sind alle schwerbehinderten Menschen

- a) die im Besitz eines vom Versorgungsamt ausgestellten Ausweises mit dem Sondermerkmal „aG“ sind und denen kein eigenes Fahrzeug zur Verfügung steht, oder
- b) die durch eine Beeinträchtigung des Stütz- und Bewegungssystems so wesentlich in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt sind, dass sie keinen öffentlichen oder andere konzessionierte Verkehrsmittel benutzen können und denen kein eigenes Fahrzeug zur Verfügung steht.

Zum Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen gehören die im täglichen Leben anfallenden Fahrten. Hierzu zählen insbesondere Fahrten zum Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Fahrten zum Besuch von Verwandten oder Angehörigen, Fahrten zum Arbeitsplatz. Die Anzahl der Freifahrten (Hin- und Rückfahrt = 1 Fahrt) ist für Einzelpersonen auf 4 Fahrten und für Gruppen auf 5 Fahrten je Monat beschränkt.

Der Fahrdienst wird durch 4 Fahrdienststräger mit folgendem durchschnittlichem jährlichen Fahraufkommen kreisweit sichergestellt:

- | | | |
|----|------------------------------------|----------------------|
| a) | Arbeiter-Samariter-Bund Troisdorf: | ca. 76.000 Kilometer |
| b) | Deutsches Rotes Kreuz Rheinbach : | ca. 25.000 Kilometer |
| c) | Deutsches Rotes Kreuz Siegburg: | ca. 32.000 Kilometer |
| d) | Malteser Hilfsdienst Hennef: | ca. 67.000 Kilometer |

Die Koordination der Fahrten erfolgt durch eine Mitarbeiterin des Rhein-Sieg-Kreises. Zudem gewährt der Rhein-Sieg-Kreis den 4 Fahrdienststrägern nach den Richtlinien ein Pauschalentgelt von derzeit 0,64 € je Fahrkilometer und bei Ersatzbeschaffungen von speziellen Behindertentransportfahrzeugen (BTF) einen Zuschuss in Höhe von 80 % der nicht durch andere Einnahmen gedeckten Investitionskosten.

Auf dieser Grundlage entstehen für den Einsatz des Behindertenfahrdienstes derzeit durchschnittliche jährliche Kosten in Höhe von ca. 202.000,-€, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 137. 273,- € Entgelt Fahrkilometer (Durchschnittswert der letzten 6 Jahre)
- 16. 271,- € Kostenzuschuss Ersatzbeschaffungen BTF (durchschnittlicher Wert der letzten 5 Jahre)
- 48. 455,- € Kosten eines Arbeitsplatzes der Koordinierungsstelle beim Rhein-Sieg-Kreis (KGSt 2004 für BAT VII)

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass im Haushalt für das Jahr 2004 für die Betriebskosten bei der Haushaltsstelle 4700.7185.7 – „Fahrdienste für Behinderte – Betriebskostenzuschuss“ – Mittel in Höhe von 120.000,- € veranschlagt waren. Die tatsächlich entstandenen Kosten in Höhe von ca. 130.000,- € konnten durch unverbrauchte Haushaltsmittel aus dem Unterabschnitt 4700 ausgeglichen werden.

Anlässlich des letzten Arbeitsgespräches mit den Fahrdienstträgern am 15.7.2004 machten diese die Notwendigkeit der Anhebung der Kilometerpauschale von derzeit 0,64 € je Kilometer deutlich, da diese die tatsächlichen Betriebs- und Personalkosten des Fahrdienstes nicht mehr decke. Bei dieser Gelegenheit wurde die Vorlage eines von allen 4 Fahrdienstträgern getragenen Angebotes angekündigt.

Mit Schreiben vom 24.8.2004 (Anlage) beantragte der Arbeiter-Samariter-Bund Troisdorf und der Malteser Hilfsdienst Hennef die kurzfristige Anhebung der Kilometerpauschale von 0,64 € auf 0,95 € Begründet und belegt wurde dieses Verlangen mit der derzeit unauskömmlichen Finanzierung der Sach-, Betriebs- und Personalkosten. Die Forderung schloss den in den Richtlinien vorgesehenen Zuschuss bei der Ersatzbeschaffung eines BTW in Höhe von 80 % der ungedeckten Kosten ein. Insoweit sei damit eine duale Förderung nicht mehr notwendig, da der Kilometersatz von 0,95 € alle Kosten erfasse. Gleichzeitig machten die beiden Verbände deutlich, dass es sich nicht um ein mit den übrigen Fahrdienstträgern abgestimmtes Angebot handele.

Mit Schreiben vom 22.11.2004 (Anlage) veränderte der Malteser Hilfsdienst das bis dahin geltende Angebot dahingehend, dass seine Forderung auf Anhebung der Kilometerpauschale auf 0,95 € den Verzicht auf die 80%ige Förderung bei Ersatzbeschaffungen von BTW nicht mehr einschließe. Vielmehr sei der Antrag auf Aufrechterhaltung der bisherigen dualen Förderung auszulegen.

Zwischenzeitlich haben alle 4 Fahrdienstträger Anträge auf Fahrpreiserhöhungen (Anlagen) im folgenden Umfang an den Rhein-Sieg-Kreis gerichtet, die mit Kostensteigerungen bei den Personal- und Betriebskosten begründet werden:

- a) Arbeiter-Samariter-Bund Troisdorf: 0,95 € einschließlich Investitionskosten
- b) Deutsches Rotes Kreuz Rheinbach: 0,77 € bzw. 0,97 € zuzüglich Investitionskostenzuschuss
- c) Deutsches Rotes Kreuz Siegburg: 0,94 € zuzüglich Investitionskostenzuschuss
- d) Malteser Hilfsdienst Hennef: 0,95 € zuzüglich Investitionskostenzuschuss
1,20 € einschließlich Investitionskosten

Die Forderungen des Deutschen Roten Kreuzes in Rheinbach basieren auf den zurzeit ausschließlich ehrenamtlich geleisteten Tätigkeiten im Personalbereich. Vorsorglich teilte der Träger mit, dass aufgrund steigender Inanspruchnahme des Fahrdienstes zu erwarten sei, dass zukünftig Personalkosten entstünden, die mit voraussichtlich zusätzlichen 0,20 € zu veranschlagen wären.

Die finanziellen Forderungen der Fahrdienstträger werden auch damit untermauert, dass im Rahmen des Sonderschulfahrdienstes für behinderte Kinder durch das Schulamt des Rhein-Sieg-Kreises eine Kilometerpauschale von 0,95 € vergütet wird. Ebenfalls wird von den Fahrdienstträgern erwartet, dass der Kilometersatz einer jährlichen Überprüfung und Anpassung unterzogen wird. Darüber hinaus wird vom Arbeiter-Samariter-Bund und vom Malteser Hilfsdienst angekündigt, dass die bisher unentgeltliche Bereitstellung einer zweiten Begleitperson (für Hilfestellungen) für die Behindertenfahrten entweder entfallen muss oder durch den Rhein-Sieg-Kreis ergänzend vergütet wird. Eine konkrete finanzielle Forderung hierzu liegt jedoch noch nicht vor. Schließlich machen der Arbeiter-Samariter-Bund und der Malteser Hilfsdienst deutlich, dass sie ihren Betrieb im Rahmen des Behindertenfahrdienstes zum 31.12.2004 einstellen müssen, wenn ab Januar 2005 keine kostendeckende Vergütung durch den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt.

Ein „Rückzug“ des Arbeiter-Samariter-Bundes und des Malteser Hilfsdienstes zum 1.1.2005 würde unter Berücksichtigung des bisher geleisteten und auch weiter zu leistenden

Kilometeraufkommens den Behindertenfahrdienst im Rhein-Sieg-Kreis nahezu zum Erliegen bringen, da eine Kompensation dieser Fahrten durch das Deutsche Rote Kreuz aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist. Unabhängig davon hat auch das Deutsche Rote Kreuz angekündigt, dass die Anpassung des Fördersatzes auf 0,95 € kurzfristig erwartet wird. Aus der Sicht der Verwaltung ist es daher notwendig, den betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Forderungen auf Anhebung der Kilometerpauschale von 0,64 € auf 0,95 € zum 1.1.2005 zu entsprechen, um den Fahrdienst ab diesem Zeitpunkt weiter sicherzustellen.

Die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen bedingen, dass sich bei Beibehaltung der bestehenden Richtlinien für das Haushaltsjahr 2005 bei der Haushaltsstelle 4700. 7185.7 „Fahrdienste für Behinderte – Betriebskostenzuschuss“ – ein Mittelbedarf von 200.000 € ergibt. Hierüber müsste im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für 2005 beraten und entschieden werden. Anträge auf Förderung von Neuanschaffungen von BTW liegen für das Jahr 2005 nicht vor.

Überlegungen, die zu einer Kostendämpfung führen, könnten in der Reduzierung der Freifahrten, der Neuausschreibung des Fahrdienstes, einer Kostenbeteiligung durch die Nutzer/innen oder in einer Überführung der bisherigen freiwilligen Leistungen in die gesetzliche Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen erblickt werden.

Die Überlegungen sollen verdeutlichen, dass eine sofortige Änderung der Struktur und Ausgestaltung des Behindertenfahrdienstes im Interesse der Nutzer/innen nicht sinnvoll erscheint. Vielmehr sollte im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für 2005 beraten und entschieden werden, welche finanziellen Spielräume für die mittelfristige Zukunft des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen bestehen. Von der Bereitstellung der finanziellen Mittel wird letztlich abhängen, welche konzeptionellen Überlegungen den Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen sichern.